bakertilly

# Kommunale Wärmeplanung

## Kommunale Stadtwerke und Wärmewende – Nicht nur die Finanzierung ist ein Thema

Berlin, 8. November 2023

# Überblick Baker Tilly

Wir sind **international.**

Wir denken und handeln **unternehmerisch.**

Wir sind **interdisziplinär.**

**Qualität** ist für uns eine Frage des Vertrauens**.**

In **145 Ländern** mit **41.300 Mitarbeitern** weltweit.

**1.320 Mitarbeiter** an **10 Standorten** in Deutschland.

# Industry-Team Energy & Utilities

## Unser Team

- deutschlandweit rund 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- kompetente Ansprechpartner, die über aktuelle, umfassende und tiefgreifende Fach- und Branchenexpertise in Ihren Geschäftsfeldern verfügen
- aktive Gremienarbeit
- Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Steuer- und Unternehmensberater arbeiten interdisziplinär zusammen

## Unser Team

- ein eingespieltes und interdisziplinäres Projektteam mit einem Lead Partner
- flexibel und zeitgerecht
- individuell und maßgeschneiderte Lösungen
- präzise und praxisgerecht formulierte Handlungs-empfehlungen
- pragmatisch und belastbar
- umfangreiche Erfahrungen sowohl für regionale Unternehmen als auch für weltweite Konzerne

## Thought Leadership

- Wasserstoff – Energieträger der Zukunft
- Smart City: Strategien, Organisation, Finanzierung
- Strategie-Review: Energiemarkt im Wandel – Ist Ihr Unternehmen noch auf Kurs?

# 01
# Aktuelle Herausforderungen und Status Quo

# Aktuelle Pressestimmen

„Die Stadtwerke sind am Limit“
(WELT vom 25. Januar 2023)

„Stadtwerke brauchen Millionenkredit“
(Schwäbische.de, 17. März 2023)

„Wärmewende kostet Schleswig-Holsteins Stadtwerke 6 Mrd. Euro - Ohne die finanzielle Unterstützung der Landesregierung sei die Wärmewende nicht stemmbar.“ (ZfK, 24. April 2023

„Stadtwerke in Gefahr“
(FAZ, 4. April 2023)

„Klimaneutrale Wärmeversorgung: die Mammutaufgabe der kommenden Jahre.“
(Stadt Heidelberg, 23. September 2023)

„Die meisten Kommunen werden zusätzliche Investitionen in den Klimaschutz nicht aus Rücklagen oder aus den laufenden Einnahmen decken können, sondern dazu eine Fremdfinanzierung benötigen.“
(Positionspapier des Städtetages B-W, Mai 2023).

„Mehr Zahlungsausfälle belasten Stadtwerke und kommunale Haushalte“
(Oliver Wyman vom 18. Januar 2023)

„Wie gelingt die Energiewende? Stadtwerke Lübeck suchen Mitstreiter.“ (Lübecker Nachrichten, 13. April 2023)

# Aktuelle Herausforderungen und Status Quo

- Jede Art von Energie, die die Bürger in Zukunft benötigen, soll regenerativ sein: Strom, Gas, Wärme.
- Insbesondere der Bedarf an Strom, auch zur Wärmegewinnung, wird in den kommenden Jahren exponentiell ansteigen.
- Strom wird zukünftig immer mehr dezentral erzeugt werden, daher müssen die Verteilnetzen neu gedacht werden und ihnen kommt eine zentrale Bedeutung zu.
- Neben der Stromversorgung gilt es, in den Kommunen die Wärmeversorgung auszubauen, um regenerative Möglichkeiten zur Wärmegewinnung nutzen zu können.

# Aktuelle Herausforderungen und Status Quo

- Betreiber und Eigentümer der Verteilnetze sind in der Regel kommunale Stadtwerke.
- Neben der Aufrechterhaltung der bestehenden Infrastruktur sind große Investitionen in den Ausbau der bestehenden und die Errichtung neuer Infrastruktur notwendig.
- In den klassischen Versorgungssparten sind die Margen rückläufig.
- Das klassische Stadtwerk ist ein Querverbundunternehmen, das sich vor Ort um viele Bereiche der Daseinsvorsorge kümmert. Neben den Versorgungssparten trägt es mit seinen Gewinnen auch noch Verluste aus traditionell defizitären Sparten (z. B. Bäder, Verkehr etc.).

# Stadtwerke als Querverbundunternehmen

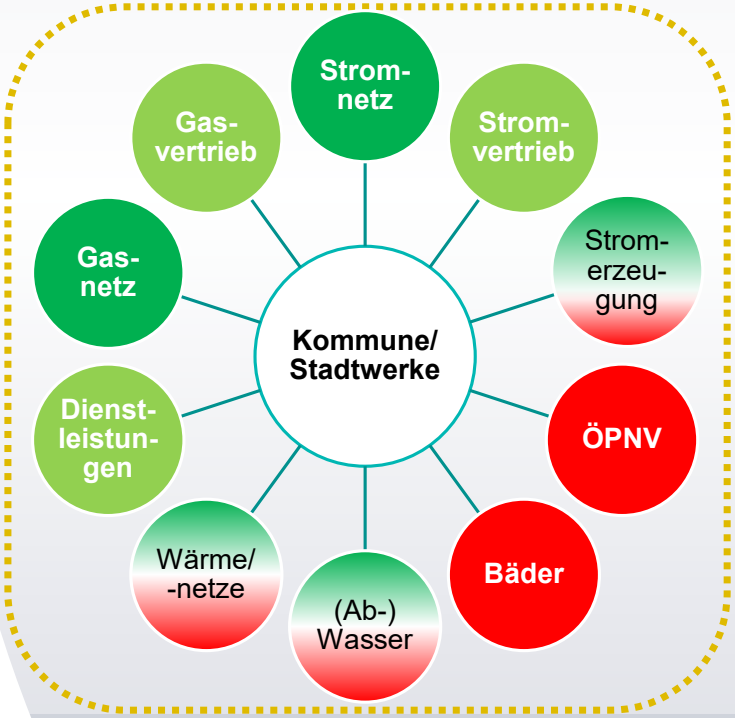


*Verlustsparte* *Gewinnsparte*

## *Wahrnehmung kommunaler Aufgaben*

- Kommunen bedienen sich ihrer Stadtwerke zur Erledigung von Aufgaben der Daseinsvorsorge, oft auch in defizitären Bereichen (z.B. Bäder oder öffentlicher Nahverkehr).

## *Verlustausgleich*

- Die Verluste aus defizitären Geschäftsbereichen müssen die Stadtwerke durch Gewinne aus anderen Sparten finanzieren.
- Gewinne aus den Versorgungssparten haben über Jahre den Verlustausgleich von defizitären Geschäftsbereichen ermöglicht!

# Der Kapitalbedarf für Kommunen und Stadtwerke nimmt zu, die Ertragskraft nimmt ab…

## Rahmenbedingungen

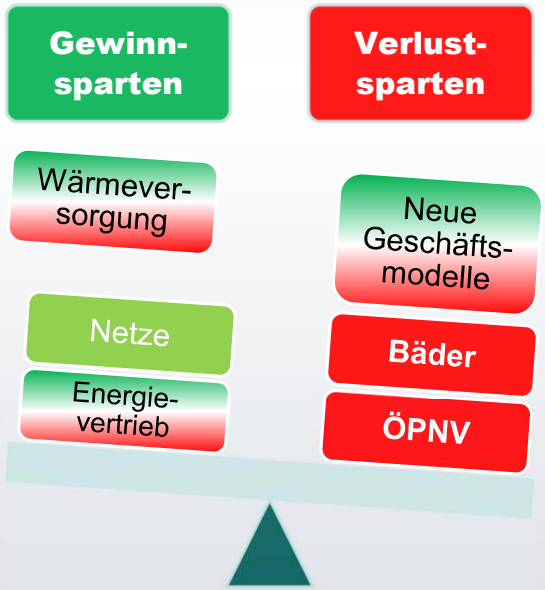


## Auswirkungen auf Stadtwerke und Kommunen

- Zunehmende **Ertragsschwäche und – risiken** in den bisherigen Gewinnsparten
- Erhöhter **Investitionsbedarf** in bestehende Infrastruktur und neue Geschäftsmodelle
- Zunehmende **Verschuldung** bei gleichzeitiger Vollausschüttung an Anteilseigner (Kommune) zur Deckung bestehender Verlustbetriebe aus Daseinsvorsorge

→ **erhöhter Kapitalbedarf,** der entweder mittels

- **Fremdkapitalaufnahme**
- oder **Eigenkapitalzuführung**

gedeckt werden muss!

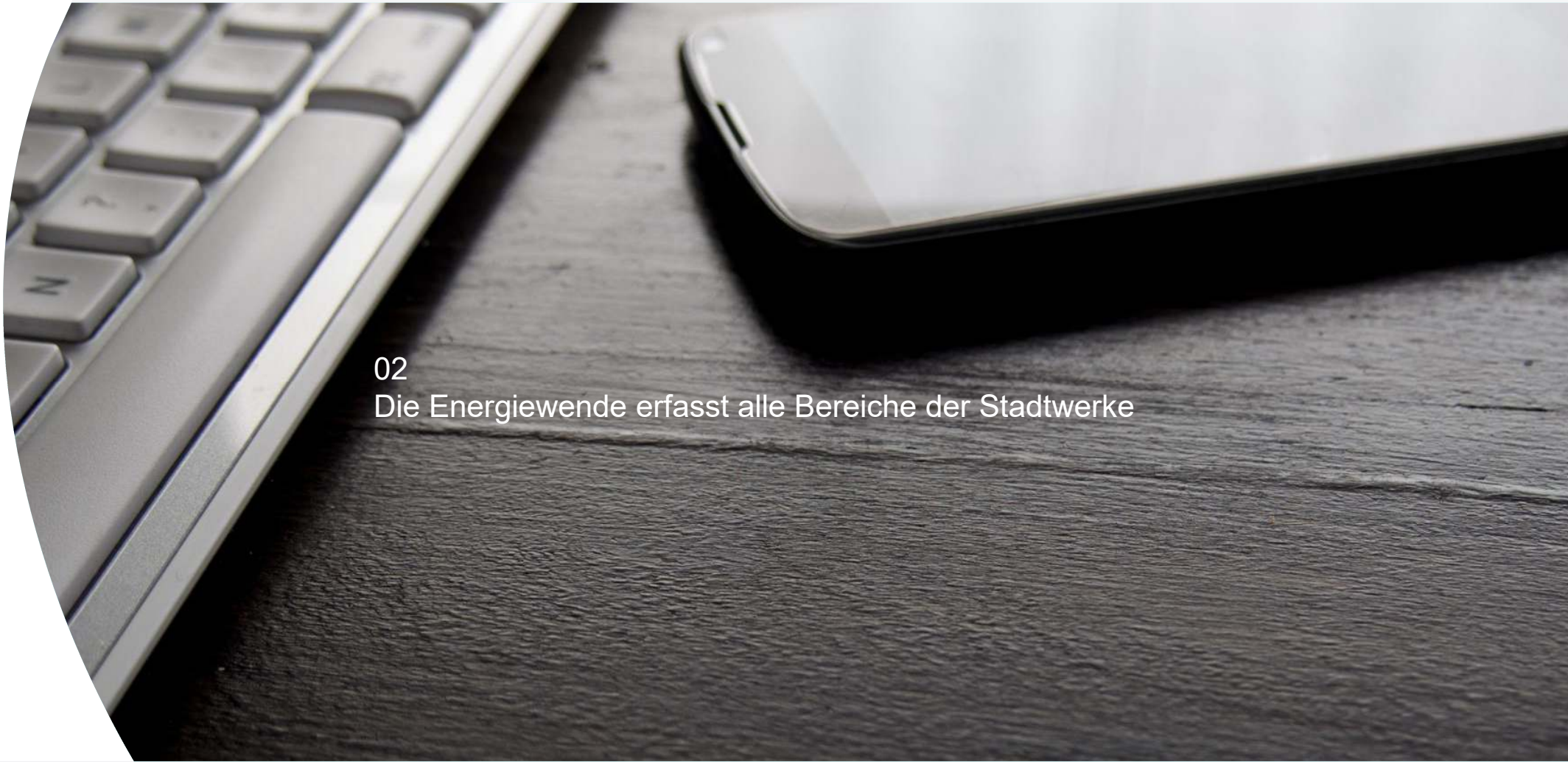

# 02
# Die Energiewende erfasst alle Bereiche der Stadtwerke

# Finanzierung

- Für die genaue **Ermittlung des Finanzierungsbedarfs** muss eine genaue Analyse des Status Quo und des zukünftigen Bedarfs an Investitionen in den unterschiedlichen Sparten vorgenommen werden.
- Da die Energiewende **nicht in 5 Jahren** bewältigt sein wird, sind die bestehende Wirtschaftspläne der Stadtwerke **nicht ausreichend** → **besser 10 bis 15 Jahre**
- Zur Finanzierung der langfristigen Investitionen benötigen daher sowohl Eigen- wie auch Fremdkapitalgeber **langfristige Prognosen zur Ermittlung des tatsächlichen Finanzierungs-bedarfs** unter Berücksichtigung aller Chancen und Risiken.
- Da längerfristige Prognosen nur **schwer planbar und mit hoher Unsicherheit** verbunden sind, müssen diese mittels einer **Szenario-analyse** auf eine mögliche Finanzierungsbandbreite ausgeweitet werden.

# Finanzierung - Eine langfristige Planung gibt einen Ausblick auf die wesentlichen Finanzkennzahlen und den Finanzbedarf

**„Management Summary“**

***Wesentliche Kennzahlen***

- **GuV Kennzahlen**
- **Bilanzkennzahlen**
- **Liquiditätskennzahlen**
- **Rating**

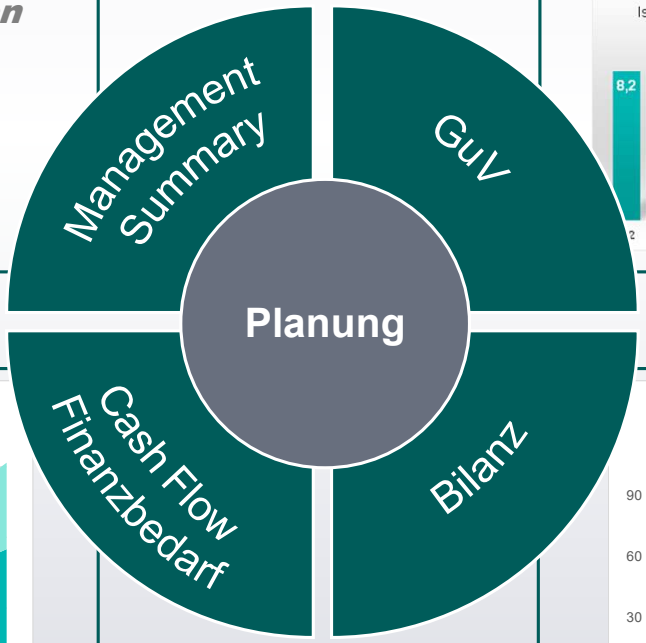


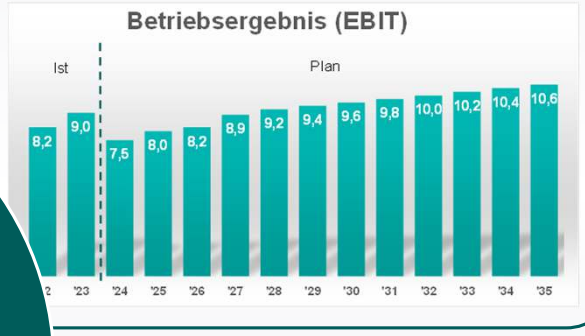


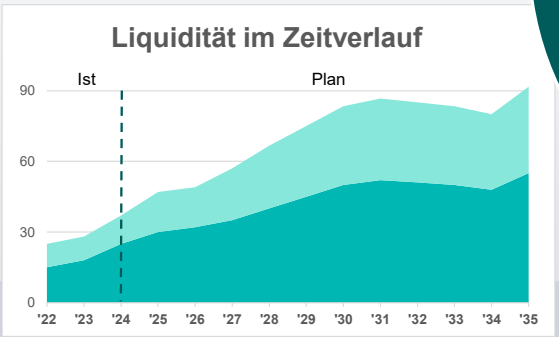


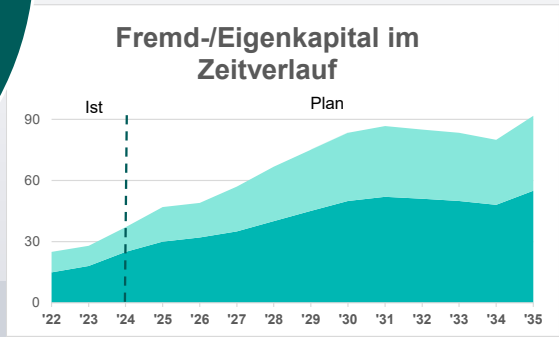

# Planung beantwortet Fragen der stakeholder

| ***Interessensgruppen*** | ***Planung beantwortet Fragen*** |
|---|---|
| ***Stadtverwaltung***<br>***Gemeinderat***<br>***Aufsichtsrat*** | ▪ Wie entwickeln sich die ***Ausschüttungen*** in den nächsten 3 bis 5 Jahren?<br>▪ Wie viele und welche ***Investitionsprojekte*** sind wirtschaftlich?<br>▪ Welche ***Kapitalzuführungen*** *sind notwendig*? |
| ***Banken-***<br>***Finanzierung*** | ▪ Kann der ***Kapitaldienst*** in den nächsten Jahren zuverlässig erbracht werden?<br>▪ Wie entwickelt sich die ***Finanzierungssituation*** in den nächsten Jahren?<br>▪ Sind alle Risiken in der ***Finanzplanung*** berücksichtigt worden? |
| ***Geschäfts-***<br>***führung*** | ▪ Wie stellt sich die Lage dar, wenn sich die ***Energiebeschaffungsmärkten*** weiter nach oben entwickeln?<br>▪ Welche Auswirkungen hat ein ***Rückgang der Verzinsung*** auf meinen Netzbetrieb? |

**Informations-bedarf**

# Steuerrecht (1/2)

- § 4 Abs. 6 KStG ermöglicht unter gewissen Voraussetzungen die Zusammenfassung nicht gleichartiger Betriebe gewerblicher Art, sprich Tätigkeiten.
- Die Zusammenfassung von Versorgungsbereichen und Bäder erfolgt klassisch über ein Blockheizkraftwerk (BHKW). BHKW werden derzeit am Ende ihrer Laufzeit in der Regel nicht mehr ersetzt.
- Derzeit arbeitet eine Bund-/Länderarbeitsgruppe der Finanz-verwaltung an einer Neufassung der Voraussetzungen für die Errichtung eines steuerlichen Querverbundes (Wärmepumpe, Photovoltaik etc.)
- Werden neue Bereiche in ein Stadtwerke integriert oder Strukturen geändert, muss der Querverbund neu mit der Finanzverwaltung abgestimmt werden.

# Steuerrecht (2/2)

- Kapitalzuführungen des Anteilseigners an die Gesellschaft unterliegen nicht der Umsatzsteuer, da kein Leistungsaustausch gegeben ist.
- Bei Zahlungen eines Verlustausgleichs durch den Anteilseigner ist seit Jahren strittig, ob in dem Umstand, dass eine Aufgabe auf eine Gesellschaft übertragen wurde und der Ausgleich durch Einlagen erfolgt, ein Leistungsaustausch anzunehmen ist.
  - Die Annahme eines Leistungsaustauschs würde zur Umsatzsteuerpflicht der Zahlung führen.
- In der Praxis könnte eine Kapitalzuführung zum Gesamt-unternehmen vorliegen, insbesondere bei hohen Investitionen in den Versorgungssparten.

# Kommunalrecht

- Die Gemeindeordnungen der Länder stellen Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung von Privatunternehmen auf.
  - **Subsidiaritätsprinzip:** welche Tätigkeiten können der Daseinsvorsorge zugerechnet werden, insb. wenn die Tätigkeit in einer eigenen Gesellschaft separiert ist?
  - **Örtlichkeitsprinzip:** unter welchen Voraussetzungen darf sich eine Kommune an einer Energieerzeugungsanlage beteiligen, wenn diese von einem Energieversorgungsunternehmen errichtet wird?

# Beihilfenrecht (1/2)

Auch das Beihilfenrecht stellt Anforderungen an die Finanzierung von Projekten im Wärmebereich, wenn das Stadtwerk hierfür auf Kapitalzuführungen seiner Gesellschafter angewiesen ist:

- Sind an dem Stadtwerk mehrere Gesellschafter beteiligt, ist zu prüfen, ob sämtliche Gesellschafter sich anteilig zu gleichen Bedingungen an der Finanzierung beteiligen (sog. „pari passu“-Transaktion) oder nicht.

- Ist nur eine Kommune an dem Stadtwerk beteiligt, stellt sich die Frage, ob die Stadt insoweit wie ein marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsbeteiligter auf der Grundlage normaler Marktbedingungen handelt oder nicht. Hierfür ist zu prüfen, ob ein unter normalen Marktbedingungen handelnder privater Kapitalgeber von vergleichbarer Größe in ähnlicher Lage zu der Kapitalzuführung hätte bewegt werden können (sog. „Private Investor Test“).

# Beihilfenrecht (2/2)

- Hierfür muss die Wirtschaftlichkeit einer Kapitalbereitstellung durch die Stadt ex ante auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Maßnahme verfügbaren Prognose ermittelt und geprüft werden.

- Entspricht das Handeln der Stadt dem eines marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten, fehlt es an einer Begünstigung und damit an einer Beihilfe.

# Gesellschaftsrecht (1/2)

- Viele Stadtwerke denken derzeit über die Errichtung von Erneuerbaren-Energien-Gesellschaften nach.
- Bei Beteiligung von strategischen Partnern ist zu überlegen, inwieweit dieser an der Investition beteiligt sein soll bzw. die Mittel hierfür aufbringen möchte.
- Ggf. bietet eine Neustrukturierung der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse (ausgelöst z. B. durch die Separierung von Verteilnetz und E-Ladepunkten, § 7c EnWG) die Möglichkeit, den strategischen Partner, die Kommune oder auch andere Stadtwerke an der Investition zu beteiligen.
- Wenn Kooperationen eingegangen werden sollen stellt sich ebenfalls die Frage, ob diese auf schuldrechtlicher oder gesellschafts-rechtlicher Basis umgesetzt werden.

# Gesellschaftsrecht (2/2)

- Für einen Aufsichtsrat wesenstypisch ist die Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung.
- Prüfungsmaßstab ist die Rechtmäßigkeit, die Ordnungsmäßigkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung. Auch unternehmerischen Entscheidungen unterliegen einer Kontrolle, wobei in dieser Beziehung der Geschäftsführung regelmäßig ein weites Ermessen zusteht.
- Im Rahmen der Kontrolle der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens ist die Sicherung der Lebensfähigkeit zu überwachen, wozu insbesondere auch die **Sicherung der Zahlungsfähigkeit** und die **Früherkennung existenzgefährdender Risiken** gehört (vgl. § 91 Abs. 2 AktG).

# Für Ihre Fragen stehe ich gerne zur Verfügung

**Dr. Michael Klett**

Partner
Rechtsanwalt
Steuerberater

T: +49 711 933046- 229
Michael.klett@bakertilly.de

Baker Tilly
Kronprinzstraße 8
70173 Stuttgart

# Vielen Dank
# für Ihre Aufmerksamkeit

**Baker Tilly**
Kronprinzstraße 8
70173 Stuttgart

info@bakertilly.de
+49 711 933046-444

© 2023 Baker Tilly

Follow us: